

EFRE- Programm Baden-Württemberg

EFRE-Begleitausschuss Baden-Württemberg

Geschäftsordnung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

Impressum

Verwaltungsbehörde

**Ministerium für Ernährung, Ländli-
chen Raum und Verbraucher-
schutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart**

Geschäftsordnung

**des EFRE-Begleitausschusses Baden-Württemberg
gemäß Beschluss vom 04.12.2014, zuletzt geändert mit Beschluss vom 19.05.2022,
bestätigt durch Beschluss des EFRE-Begleitausschusses vom 18.08.2022**

Artikel 1: Gegenstand

(1) Auf der Grundlage

- a) der VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (nachfolgend ESI-Verordnung), insbesondere Art. 5 (Partnerschaft), Artikel 47 bis 49 und 110 (Begleitausschuss und seine Aufgaben), sowie
- b) der VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik;
- c) den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen, und
- d) des Beschlusses C (2014) 7520 vom 16.10.2014 zur Genehmigung des Operationellen Programms für Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 - Innovation und Energiewende sowie
- e) des Beschlusses zur Genehmigung des Programms für Baden-Württemberg EFRE 2021-2027

gibt sich der mit Beschluss vom 04.12.2014 eingesetzte Begleitausschuss eine aktualisierte Geschäftsordnung.

- (2) Der Begleitausschuss trägt die Bezeichnung "EFRE-Begleitausschuss Baden-Württemberg" (nachfolgend „Begleitausschuss“ genannt).
- (3) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Stuttgart.

Artikel 2: Aufgaben des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss prüft die Durchführung der EFRE-Programme in Baden-Württemberg und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen. Er untersucht insbesondere
 - a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte;
 - b) jedwede Aspekte, die sich auf die Leistung des EFRE-Programms auswirken, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - c) den Beitrag der Programme zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, soweit sie für die Programme einschlägig sind;
 - d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluationen, deren Zusammenfassung und den Follow up für Feststellungen;
 - e) die Umsetzung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - f) den Fortschritt bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung;
 - g) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung;
 - h) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
 - i) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Einhaltung während der Förderperiode 2021-2027.
- (2) Der Begleitausschuss prüft und genehmigt
 - a) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien, einschließlich deren Änderungen;
 - b) die jährlichen Durchführungsberichte für die Förderperiode 2014-2020 und den abschließenden Leistungsbericht für die Förderperiode 2021-2027;
 - c) den Bewertungsplan für das EFRE-Programm sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans;
 - d) die Kommunikationsstrategie für das EFRE-Programm 2014-2020 sowie etwaige Änderungen der Strategie;
 - e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen des EFRE-Programms.

- (3) Absatz 2 Buchstabe i) wird in Bezug auf die Einhaltung der Charta der Grundrechte (GRCh) und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wie folgt präzisiert:
- a. Der Begleitausschuss prüft die Einhaltung der GRCh bei jeglicher Planung und Umsetzung der EFRE-Förderung 2021-2027 und alle Beschwerden hierüber, insbesondere bei der Aufstellung der Projektauswahlkriterien. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich in einem eigenen Tagesordnungspunkt über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen.
 - b. Der Begleitausschuss prüft die Beachtung der Vorgaben der UN-BRK in der EFRE-Förderung 2021-2027 und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der UN-BRK. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen.
- (4) Der Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen und Empfehlungen übermitteln. Der Begleitausschuss begleitet die infolge seiner Anmerkungen und Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 3: Mitglieder, sachkundige Institutionen, Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses mit je einer Stimme sind:
- Gemeindetag Baden-Württemberg
 - Städtetag Baden-Württemberg
 - Landkreistag Baden-Württemberg
 - Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg
 - Netzwerk RegioWIN
 - Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag e. V.
 - Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
 - Unternehmer Baden-Württemberg e. V.
 - Steinbeis-Europa-Zentrum der Steinbeis Innovations gGmbH
 - Baden-Württemberg International (BW_i)
 - Arbeitsgemeinschaft der badisch-württembergischen Bauernverbände
 - Arbeitsgemeinschaft der LandFrauenverbände Baden-Württemberg
 - Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg
 - Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e. V.
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg
 - Innovationsallianz Baden-Württemberg e. V.

- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Baden-Württemberg
- Landesfrauenrat Baden-Württemberg
- Landessportverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
- Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e. V.
- Umwelttechnik BW GmbH - Landesagentur für Umwelttechnik und Ressourceneffizienz Baden-Württemberg
- Umweltbeauftragte/r des EFRE-Programms im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (EFRE-Verwaltungsbehörde und beteiligtes Ressort)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg (beteiligtes Ressort)
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (beteiligtes Ressort)
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (beteiligtes Ressort)
- Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (ELER-Verwaltungsbehörde und EMFF)
- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (ESF-Verwaltungsbehörde)
- Staatsministerium Baden-Württemberg (Koordination für Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ), Donaunraumstrategie)

Sachkundige Institutionen sind:

- Oberfinanzdirektion Karlsruhe - Stabsstelle EU-Finanzkontrolle (Prüfbehörde)
- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Bescheinigungsbehörde)
- Europabüro der baden-württembergischen Kommunen

Institution mit begleitender und beratender Funktion ist:

- Europäische Kommission Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung – Referat Deutschland, Österreich und die Niederlande

(2) Den Vorsitz im Begleitausschuss führt der zuständige Abteilungsleiter der Verwaltungsbehörde Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Geschäftsführung und Sekretariatsarbeit dieses Ausschusses obliegen der EFRE-Verwaltungsbehörde.

(3) Neben den genannten Mitgliedern und sachkundigen Institutionen kann die Hinzuziehung von weiteren sachkundigen Personen und Institutionen mit beratender Funktion vorgeschlagen werden, sofern dies bei einzelnen Sitzungen zweckmäßig erscheint. Über Zulassung und Einladung entscheidet der Vorsitzende.

- (4) Die Vertreter/-innen der Mitglieder und, für den Fall der Verhinderung, deren Stellvertreter/-innen sind namentlich zu benennen. Eventuelle Änderungen sind dem Vorsitzenden des Begleitausschusses rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die beteiligten Partner tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass bei der Vertretung im Begleitausschuss die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Nichtdiskriminierung angestrebt wird. Er berücksichtigt bei seiner Arbeitsweise und Zusammensetzung die Rechte und Prinzipien der GRCh.

Artikel 4: Arbeitsweise

Der Begleitausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

- (1) Auf Initiative von mindestens 15 Mitgliedern des Begleitausschusses und unter Vorlage von mindestens einem konkreten und begründeten Tagesordnungspunkt wird vom Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags eine Sitzung durchgeführt.
- (2) Die Ankündigung einer Sitzung wird den Mitgliedern durch den Vorsitzenden im Allgemeinen mindestens 30 Werkzeuge vor dem Sitzungstermin, die Beratungsunterlagen mindestens 10 Werkzeuge vor dem Sitzungstermin übermittelt. Sämtliche Unterlagen werden ausschließlich elektronisch versandt.
- (3) Der Begleitausschuss tagt nichtöffentlich. Die Beratungen des Gremiums, insbesondere der Informationsaustausch und die Meinungsbildung, haben vertraulichen Charakter. Veröffentlicht werden die Dokumente, für die eine Verpflichtung gemäß den Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung besteht, insbesondere die Liste der Mitglieder und die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie die Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss vorgelegt wurden, unter Beachtung der relevanten Bestimmungen zur Sicherheit, öffentlichen Ordnung, strafrechtlichen Ermittlung sowie den einschlägigen Datenschutzbestimmungen.
- (4) Über alle Sitzungen des Begleitausschusses werden Ergebnisniederschriften angefertigt und den Mitgliedern zugeleitet.
- (5) Die Geschäftsführung sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Begleitausschusses.

Artikel 5: Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die an der Umsetzung des Programms beteiligten zwischengeschalteten Stellen und die Verwaltungsbehörde aus den Ressorts Ministerium für Wirt-

schaft, Arbeit und Tourismus, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vertreten sind.

- (2) Beschlüsse des Begleitausschusses werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die an der Umsetzung des Programms beteiligten in Abs. 1 genannten zwischengeschalteten Stellen erhalten je ein Vetorecht. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die in die Finanzhoheit der Europäischen Kommission, der beteiligten Behörden oder anderer Stellen eingreifen, sowie Entscheidungen, die den Geheimnis- und den Datenschutz berühren.
- (3) Die sachkundigen Personen sowie der Vertreter der Europäischen Union haben kein Stimmrecht.
- (4) Bei Interessenskonflikten findet die Befangenheitsregelung nach § 20 und § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes - LVwVfG Anwendung. Das Vorliegen von Interessenskonflikten wird in der Sitzung abgefragt und das Ergebnis sowie etwaige Konsequenzen im Protokoll vermerkt.
- (5) Bei dringlichem Entscheidungsbedarf, der eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigt, kann der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung einleiten. Zu diesem Zweck legt der Vorsitzende in einem Schreiben an alle Mitglieder den Sachverhalt und die vorgeschlagene Entscheidung dar. Die Mitglieder können sich danach innerhalb einer vorgegebenen Frist von mindestens 10 Arbeitstagen zum Sachverhalt äußern. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gilt dies als Zustimmung. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden anschließend durch den Vorsitzenden über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Artikel 6: Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern zu übermitteln.

Artikel 7: Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihres Beschlusses durch den Begleitausschuss in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Geschäftsordnung endet mit dem Datum der Übernahme seiner Aufgaben durch einen Nachfolgebegleitausschuss bzw. mit dem Datum des Abschlusses seiner Aufgaben auf der Grundlage der einschlägigen EU-Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung.